

TOTGEGLAUBTE LEBEN LÄNGER

Geldzahlungen mit Zahlschein gelten vielfach als antiquiert. Nicht zuletzt aufgrund der Fehleranfälligkeit, z. B. durch falsches händisches Ausfüllen oder unrichtiges Abtippen beim Online-Banking, haben Unternehmen jahrelang versucht, dieses Zahlungsmittel zurückzudrängen. // Text: Ivo Rungg/Johannes Barbist, Binder Grösswang Rechtsanwälte, Innsbruck



Ivo Rungg

Neben dem Entfall allfälliger Nachbearbeitungen liegen (aus Unternehmersicht) im Massengeschäft die Vorteile eines Bankeinzugs oder einer Lastschrift auf der Hand. Als Anreiz, auf diese Zahlungsweisen umzustellen, verlangen viele Unternehmen ein besonderes Entgelt, wenn für die Bezahlung Zahlscheine verwendet werden. Argumentiert wird, dass damit die zusätzlichen Kosten abgedeckt und kein „Körpergeld“ verdient werden soll.

Viele Kunden wollen aber die Übersicht über ihre Verbindlichkeiten nicht aus der Hand geben und (erst nach entsprechender Überprüfung der Rechnungen) lieber mit Zahlschein einzahlen. Dass dafür „Ge-

bühren“ anfallen, war Verbraucherschützern seit langem ein Dorn im Auge. Daher hat der Verein für Konsumentenschutz (VKI) in den letzten Jahren mehrere Unterlassungsklagen gegen Unternehmen eingebracht, die „Zahlscheingebühren“ verrechnen. Begründet wurde dies rechtlich damit, dass das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) seit 1. November 2009 solche Zusatzentgelte für die Bezahlung per Zahlschein oder Onlinebanking grundsätzlich verbietet. Tatsächlich sieht § 27 Abs 6 ZaDiG vor, dass die „die Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes“ unzulässig ist.

Dieses österreichische Gesetz beruht auf der der sogenannten „Zahlungsdienst-Richtlinie“ der EU. Ihr Zweck ist unter anderem die Förderung der Preisklarheit, der Preistransparenz im Wettbewerb der Anbieter sowie der Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente. Dazu können die Mitgliedstaaten das Recht auf Erhebung von Entgelten für Zahlungsinstrumente untersagen oder begrenzen.

Für die Einhebung von „Zahlscheingebühren“ wurde argumentiert, dass das ZaDiG bzw. die Zahlungsdienst-Richtlinie ausschließlich auf sogenannte „Zahlungsdienstleister“ (z. B. Banken) anzuwenden sei und andere Unternehmer durch diese Bestimmung nicht gebunden sind.

Das strittige Thema landete schließlich beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung.

Der EuGH (09.04.2014, Rs C-616/11) urteilte, dass die Zahlungsdienst-Richtlinie auch auf Vertragsverhältnisse zwischen

Unternehmen, die keine „Zahlungsdienstleister“ sind, und ihre Kunden anwendbar ist. Nach den Vorgaben der Zahlungsdienst-Richtlinie können die Mitgliedstaaten nämlich auch das Verhältnis zwischen „Zahlungsempfängern“ und „Zahlern“ unmittelbar regeln, indem sie die Erhebung von Entgelten verbieten oder begrenzen, wenn dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten der missbräuchlichen Preisgestaltung oder möglichen nachteiligen Preisgestaltung auf die Nutzung bestimmter Zahlungsinstrumente vorbeugt.

Der EuGH bestätigte zudem, dass eine Überweisung von Geldbeträgen, die entweder mit einem vom Zahler eigenhändig unterschriebenen Zahlschein oder im Onlinebanking eingeleitet wurden, ein Zahlungsinstrument im Sinne des Unionsrechts und das österreichische Verbot der zusätzlichen Erhebung von Entgelten für bestimmte Zahlungsinstrumente unionsrechtlich zulässig ist. Den Mitgliedstaaten komme ein weites Ermessen für die Entscheidung zu, ob und wie sie von der unionsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch machen, Aufschläge wie die Zahlscheingebühr zu begrenzen oder gänzlich zu verbieten.

Nun liegt der Ball wieder beim OGH, der im laufenden Verfahren zu entscheiden hat. Auf Grundlage der EuGH-Entscheidung sind die Würfel dafür aber wohl bereits gefallen. Dann aber droht allen Unternehmen Ungemach, die Zahlscheingebühren verrechnet haben: Der VKI rührt nämlich bereits kräftig die Trommel dafür, dass Verbraucher die zu Unrecht bezahlten Zahlscheingebühren von den diversen Unternehmen zurückfordern. ●